

Asyl

W204 2256822-1

Vom 09.08.2022

Afghanistan

3 Kinder

Familienzusammenf.

2 Töchter ohne

Bildungsmögl.

Zusammenfassung:

Familienzusammenführung einer afghanischen Familie mit drei Kindern, davon zwei Mädchen, zu ihrem UMF-Sohn bzw. Bruder mit Status subsidiär Schutzberechtigter, kein Zugang zu Bildung für Mädchen, Asylstatus gewährt, unterlassene Einvernahme durch das BFA grob mangelhaft

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Tochter, 12 Jahre; BF4 Tochter, 11 Jahre; BF5 Sohn, 10 Jahre
alle afghanische StA

leben seit 5 Monaten in Österreich, Familienzusammenführung zu einem UMF mit subsidiärem Schutz

Verfahrensgang:

04/2022 Anträge auf internationalen Schutz nach legaler Einreise

04/2022 BFA erkennt Status der subsidiär Schutzberechtigten zu

Anmerkung: In niederschriftlichen Erstbefragungen gaben der BF1, die BF2 und die BF3 an, sie hätten keine eigenen Fluchtgründe. Sie beehrten denselben Schutz, den ihr Sohn beziehungsweise Bruder in Österreich erhalten habe. Dabei wurde in den Erstbefragungsformularen fälschlich vermerkt, dass dem Sohn der Asylstatus gewährt worden sei. Ohne weiterer Ermittlungsschritte, insbesondere ohne die Durchführung einer Einvernahme wies das BFA die Anträge hinsichtlich des Status der Asylberechtigten ab und erkannte den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu.

08/2022 BVwG erkennt Status der Asylberechtigten zu

Feststellungen:

Die BF3 und die BF4 besuchen in Österreich die Schule, was sie auch in Afghanistan tun möchten. Die Taliban würden ihnen als Mädchen, die zudem der Minderheit der Schiiten und Hazara angehören, den Schulbesuch und den Zugang zur Bildung verwehren, obwohl die Eltern ihnen dies ermöglichen wollen.

Zitate aus der Entscheidung:

Im gegenständlichen Fall sind diese Voraussetzungen, nämlich eine „begründete Furcht vor Verfolgung“ im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK bei der BF3 und der BF4 gegeben. Es liegen bei ihnen, wie auch bereits in der Beweiswürdigung angeführt, mehrere risikobegründende Faktoren vor. Es bedarf damit einer globalen Bewertung all dieser Umstände in ihrer Gesamtheit. Die getrennte Beurteilung einzelner Aspekte ohne Rücksichtnahme auf andere Gesichtspunkte entspricht dagegen nicht dem Gesetz (VwGH 15.03.2016, Ra 2015/19/0180).

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Schwelle der Asylrelevanz zudem nach Meinung des UNCHR früher überschritten als bei Erwachsenen (siehe zB UNHCR „Der Kindeswohlvorrang im Asylverfahrenskontext – Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen für die Umsetzung in Österreich“, Juni 2021). **Der Verwaltungsgerichtshof hat ebenfalls bereits festgehalten, dass eine Verweigerung des Schulbesuchs aufgrund des Geschlechts asylrelevant sein kann (VwGH 16.01.2019, Ra 2018/18/0239). Auch nach Art. 28 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes (dessen Vertragspartei auch Afghanistan ist) soll einerseits der Grundschulbesuch verpflichtend und unentgeltlich sein sowie andererseits die weiterführenden Schulen allen Kindern verfügbar und zugänglich gemacht werden.**

Da den (jedenfalls teilweise schulpflichtigen, siehe §§ 1 bis 3 Schulpflichtgesetz, Art. 14 Abs. 7a B-VG) BF3 und BF4 aufgrund einer Kumulation ihres Alters und Geschlechts mit ihrer Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit der Zugang zu Schulen und zu Bildung in Afghanistan durch die Taliban verwehrt wäre, ist den Beschwerden stattzugeben und ihnen der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass der Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

[...]

Zum Verfahren vor dem BFA ist abschließend noch festzuhalten, dass dieses aufgrund der nach § 19 Abs. 2 AsylG verpflichtenden, hier allerdings unterlassenen Einvernahme grob mangelhaft geblieben

ist. Dass die BF in der Erstbefragung in einem offensichtlich vorgefertigten Formularangaben, auf eine weitere Einvernahme zu verzichten, kann das BFA jedenfalls im konkreten Fall nicht davon entbinden, eine solche durchzuführen und den (bekannten) Sachverhalt amtswegig zu ermitteln und festzustellen. Einerseits waren die BF nämlich unvertreten und konnten damit direkt nach ihrer Einreise gar nicht überblicken beziehungsweise einschätzen, was ein solcher Verzicht für sie zur Folge hat. Andererseits ist in allen drei Erstbefragungsprotokollen aktenwidrig festgehalten, dass der Sohn beziehungsweise Bruder Asylberechtigter sei (BF1: AS 2, BF2: AS 9, BF3: AS 2), und beantragten die BF für sich den gleichen Schutzstatus. Dem BFA musste damit aufgrund des Akteninhalts erkennbar sein, dass die Erstbefragung mangelhaft war. Das BFA kann sich daher für einen Verzicht nicht auf diese Angaben stützen. Es wäre aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts daher grundsätzlich auch eine Kassation gerechtfertigt, allerdings steht – wie oben gerade ausführlich dargelegt – der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt letztlich aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde und den amtsbekannten Länderinformationen derart fest, sodass im Sinne der Raschheit und der Verfahrenseffizienz unter Berücksichtigung des Kindeswohls meritorisch zu entscheiden war.

[RIS Entscheidung](#)